Satzung des Kreisfachverbands Leichtathletik Sächsische Schweiz/ Osterzgebirge e. V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

"Kreisfachverband Leichtathletik Sächsische Schweiz/Osterzgebirge e. V.", abgekürzt "KFV Leichtathletik SO e. V."

und hat seinen Sitz in Pirna.

- (2) Der Verein ist Mitglied des Leichtathletikverbandes Sachsen e. V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, Pflege und Vertretung der Leichtathletik im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge .
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit der Allgemeinheit, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Rassismus und Doping sind verboten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unrechtmäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Leichtathletikverband Sachsen e.V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der KFV Leichtathletik SO e. V. ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Vereinen des Landkreises Sächsische Schweiz/Osterzgebirge, in denen Leichtathletik betrieben wird.

- (2) Mitglieder des KFV Leichtathletik SO e. V. können Sportvereine des Landkreises SächsischeSchweiz/Osterzgebirge und natürliche Personen werden.
- (3) Mitglieder des KFV Leichtathletik SO e. V. haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden durch den Kreisfachverbandstag festgelegt. Das betrifft auch die Aufnahmegebühr, soweit eine Aufnahmegebühr erhoben wird.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Leichtathletik hat und ihr besondere Förderung zukommen lassen will. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- (3) Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich besonders um die Förderung der Leichtathletik im Landkreis verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes berufen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, bei natürlichen Personen mit dem Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen grob unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

- (4) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
- (5) Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflichten gegenüber dem Verein vollumfänglich bestehen.

§ 6 Organe des Kreisfachverbandes

- (1) Organe des Kreisfachverbandes sind:
 - der Kreisfachverbandstag
 - der Vorstand des Kreisfachverbands.

§ 7 Der Kreisfachverbandstag

- (1) Der Kreisfachverbandstag ist das oberste Beschlussorgan des Kreisfachverbandes.
- (2) Der Kreisfachverbandstag findet aller zwei Jahre statt, beginnend mit dem Jahr der Gründung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlungfindet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Wahlverbandstage finden aller 4 Jahre statt.
- (5) Der Kreisfachverbandstag setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:
 - pro Verein oder Gemeinschaft mit einer Leichtathletikabteilungein, ab 10 Mitgliedern der Leichtathletikabteilungzwei, bei mehr als 30 Mitgliedern der Leichtathletikabteilung drei stimmberechtigte Vertreter,
 - zusätzlich die Mitglieder des Vorstandes des Kreisfachverbands
- (6) Der Kreisfachverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und zwei Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird ein Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem Wettkampfwart
 - dem Kampfrichterwart
 - maximal 3 Beisitzern
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Kreisfachverbandstages. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 - Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand dem Kreisfachverbandstag zu berichten.
- (5) Der Vorstand wird vom Kreisfachverbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Vertretungsberechtigte Vorstandsämter des Vereins können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (6) Beim Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern aus dem Vorstand können diese bis zum nächsten Wahlverbandstag auf Beschluss des Vorstandes durch Personen aus dem Kreis der Mitglieder ersetzt werden.
- (7) Bleiben Funktionen des erweiterten Vorstandes beim Wahlverbandstag unbesetzt, können diese auf Beschluss des Vorstandes bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzt werden.

§ 9 Einberufung des Kreisfachverbandstages

- (1) Der Termin für den Kreisfachverbandstag ist bis 8 Wochen vorher bekannt zu geben.
- (2) Bis 4 Wochen vorher können Anträge beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Einladungen mit Bekanntgabe der Tagesordnung haben mindestens 2 Wochen vorher per Post oder E-Mail durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter zu erfolgen.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

(1) Über die Beschlüsse des Kreisfachverbandstages und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom jeweils durch den Versammlungsleiter zu benennendem Protokollführer zuunterschreiben.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG oder einer sonstigen gesetzlichen Regelung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Organämter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt kosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung innerhalb des gleichen Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach§ 670 BGB festgeset zt werden.

§ 12 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von persönlichen Mitgliedern sowie von Mitgliedern in den Mitgliedsvereinen des KFV Leichtathletik SO e. V. verarbeitet.
- (2) Von natürlichen Personen, die Mitglied des KFV Leichtathletik SO e. V. sind, werden die für die Verwaltung der Mitgliedschaft und Erhebung des Mitgliedsbeitrages erforderlichen personenbezogenen Daten wie Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail -Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung gespeichert und verarbeitet. Von Mitgliedern der Mitgliedsvereine werden Wettkampfergebnisse (Name, Vorname, Vereinszugehörigkeit, Geburtsjahr, Altersklasse, Leistung, Datum, Ort) zur Erstellung von Bestenlisten gespeichert und verarbeitet.
- (3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes persönliche Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Kreisfachverband Leichtathletik Sächsische Schweiz/Osterzgebirge aufzulösen, ist eine Mehrheit von 4/5 der gültigen Stimmen der bei einem ordnungsgemäß einberufenen Kreisfachverbandstag anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Kreisfachverbands Leichtathletik Sächsische Schweiz/Osterzgebirge oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen unmittelbar und ausschließlich dem Leichtathletikverband Sachsen e. V. zwecks Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Grundungsversammlung des Kreisfachverbands Leichtathletik Sächsische Schweiz/Osterzgebirge e. V. am 29.11.2018 beschlossen worden.

Mitgliedsverein	Name desVertreters	Unterschrift
ESV lok Pina e.l.	Weliver, Bitpit	Wilever
5Gkok Mansler	3 Soluide, Wille	10 Fluids
SG Weibip 1861	(Palgo
VIL Pina - Capitz	Schneider March	A Second
Sa Motor Frestal	Holusia, D'eliero	#
for Heidonan	4 colour Haur	gte,
LSV Pirna	Protze-Lindner, Frank	F. Robi Cidy